

Stand: 15.11.2013

korrigiert 22.08.2013 MLR /Erinc

Ergänzung durch AUBP 24.09.13

Ergänzung nach Empfehlung KT 22.10.13

**Satzung des Vereins
Landschaftserhaltungsverband Landkreis Rastatt**

Entwurf

Präambel

Der Landkreis Rastatt wird von einer einzigartigen, vielfältigen und artenreichen Kulturlandschaft – dem Schwarzwald, der Vorbergzone und der Rheinebene mit Kinzig-Murgrinne, Hardt und Tiefgestade – geprägt. Diese Landschaft ist unverzichtbar für das Heimatgefühl sowie die Naherholung und bildet eine wichtige Grundlage für den Tourismus, die Landwirtschaft und die damit zusammenhängenden Wirtschaftsbereiche einschließlich der Versorgung der Bevölkerung mit regionalen landwirtschaftlichen Produkten.

Vorrangiges Ziel des Landschaftserhaltungsverbands (LEV) im Landkreis Rastatt ist es, diese einmalige Kulturlandschaft auch für künftige Generationen zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Der Landschaftserhaltungsverband arbeitet nach dem Grundsatz des gleichberechtigten Zusammenwirkens zwischen Landwirtschaft, Naturschutz, bürgerschaftlichem Engagement und Kommunalpolitik. Der Landschaftserhaltungsverband dient als unabhängige Plattform zur Beratung und zum Austausch. Er fördert und intensiviert die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken von Kommunen, Behörden, Verbänden, Vereinen und Landnutzern. Pflegemaßnahmen werden im Konsens zwischen Kommunen, Flächeneigentümern, Bewirtschaftern und Naturschutz- und Landwirtschaftsverwaltung geplant und durchgeführt.

Er fördert das Verständnis für Naturschutz und Landschaftspflege und vertieft das Wissen der Bevölkerung über die in den Lebensräumen des Landkreises Rastatt standortgerechten und – typischen Kulturlandschaften.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Landschaftserhaltungsverband Landkreis Rastatt“.
- (2) Sein Wirkungsbereich erstreckt sich über das gesamte Gebiet des Landkreises Rastatt.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Rastatt.
- (4) Mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Rastatt erlangt der Verein Rechtsfähigkeit.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes Baden-Württemberg sowie des Umweltschutzes, ebenso die Sensibilisierung der Bevölkerung für die Belange der Landschaftspflege, insbesondere

- a. die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung,
- b. Information über den Vorteil des Erwerbs und Vermarktung regional erzeugter landwirtschaftlicher Produkte und die damit verbundenen positiven Auswirkungen auf den Naturhaushalt und die Kulturlandschaft
- c. die Offenhaltung der Kulturlandschaft und Mindestflur sowie Umsetzung von Mindestflurkonzepten und beratende Mitwirkung bei entsprechenden Flurneuerungsverfahren,
- d. die Erhaltung und Pflege besonderer Biotope, Lebensraumtypen und ökologisch wertvoller Flächen sowie Pflege und Entwicklung von Biotopverbundsystemen,
- e. die Organisation von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten und anderen geförderten Gebieten sowie von Artenschutzmaßnahmen im Auftrag der Naturschutzverwaltung,
- f. die Mitwirkung bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz,
- g. die Mitwirkung bei der Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000, namentlich durch die Umsetzung von Managementplänen (MAP)

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch fachliche Beratung, Information und Unterstützung der Kommunen, Eigentümer, Landwirte, Flächennutzer und Vereine und durch Beratung von land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen zur naturschutzfachlichen Optimierung der Bewirtschaftung. Der Landschaftserhaltungsverband arbeitet mit anderen Landkreisen, benachbarten Städten und Gemeinden, Behörden, Verbänden, Landwirten, dem öffentlichen Handel und Gewerbe zusammen und wirkt durch Öffentlichkeitsarbeit, Information und Interaktion.
- (3) Der Verein trifft alle Maßnahmen, die geeignet sind, Vereinszweck und –ziel zu erreichen.
- (4) Zur Erfüllung des Vereinszwecks bedient sich der Verein insbesondere der Landwirte, Landbewirtschaftler, der land- und forstwirtschaftlichen Selbsthilfeeinrichtungen und Naturschutzverbände und –vereine und der Kommunen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- (5) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 und der Ersatz von Aufwendungen sind davon nicht berührt.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, soweit sie im Landkreis Rastatt wohnen bzw. im Sinne dieser Satzung tätig sind und sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen. Dies können beispielsweise Gebietskörperschaften, Naturschutzverbände, Bauernverbände, Maschinenringe, Landbewirtschafter, private Flächeneigentümer u. a. sein.
- (2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands. Der Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben. Bei Ablehnung des Antrages kann innerhalb vier Wochen vom Antragsteller schriftliche Berufung eingelegt werden. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Für juristische Personen gilt eine Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
- (5) Wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt oder trotz zweimaliger Mahnung die jährlichen Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet, kann es durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Berufung beim Vorsitzenden einlegen. Im Berufungsfall entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Vereinsmitglieder haben einen in seiner Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind in einer Beitragsordnung gesondert zu regeln.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung

(2) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält oder wenn diese mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.
- (3) Die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich und unter Angaben der Tagesordnungspunkte durch den Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin zu erfolgen.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung seinem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann durch einen Bevollmächtigten vertreten werden. Bei nachgewiesener Vollmacht gilt diese für den Bevollmächtigten bis zu deren Ablauf, bei unbefristeter Vollmacht bis zu deren Widerruf.
- (7) Eine wirksame Beschlussfassung liegt bei einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder vor. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Sollte ein Umstand vorliegen, der die Besorgnis der Befangenheit begründet, so teilt das betroffene Mitglied dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung mit. Mitglieder des Vereins, bei denen ein Ausschlussgrund nach § 18 Abs. 1 - 3 GemO vorliegt, wirken an der Beschlussfassung weder beratend noch entscheidend mit. Mitglieder, die an der Bearbeitung eines Beschlusses nicht mitwirken, verlassen die Versammlung.
- (9) Bei Wahlen gilt: Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Gelingt dies keinem, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen zu erfolgen. Gewählt ist in diesem Fall, wer die meisten Stimmen erhält.
- (10) Die Mitgliedsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand vorbehalten sind.
- (11) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entscheidung über Berufungsfälle bezüglich Aufnahme oder dem Ausschluss von Mitgliedern
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und der Jahresabrechnung
 - c. Beschluss über die Annahme des Wirtschaftsplans und des Arbeitsprogramms
 - d. Beschlüsse über die Entlastung des Vorstands
 - e. Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f. Beschlüsse über die Satzungsänderung
 - g. Beschlüsse über die Vereinsauflösung
 - h. Wahl zweier Rechnungsprüfer
 - i. Wahl des Schriftführers

- j. Formale Berufung der in § 9 Abs. 2 genannten Fachbeiratsmitglieder
- k. Auswahl und formale Berufung weiterer Vertreter in den Fachbeirat
- l. Entscheidung über die Geschäftsordnung
- m. Beratung über Punkte, deren Behandlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.

(12) Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Ebenso ist für ein Ausschlussverfahren eine 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a. dem Landrat des Landkreises Rastatt
- b. drei weiteren Vertretern der Kommunen des Landkreises Rastatt
- c. drei Vertretern der im Landkreis tätigen und nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen,
- d. einem Vertreter der Abteilung 5 (Umwelt) des Regierungspräsidiums Karlsruhe,
- e. zwei Vertreter des Kreisbauernverbands,
- f. einem Vertreter der im Landkreis tätigen Schäfereien,
- g. einem Vertreter der Abteilung 3 (Landwirtschaft) des Regierungspräsidiums Karlsruhe.

Dem Vorstand können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Vereins sind. Sie sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

Der Vorstand kann weitere sachverständige Personen und Vertreter von Fachbehörden und Fachorganisationen zu seinen Beratungen hinzuziehen. Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.

- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 Ziffer b, c, e und f beträgt drei Jahre. Wiederbenennung ist möglich.
- (3) Vorsitzender des Vorstands ist der Landrat des Landkreises Rastatt. Bei der Willensbildung innerhalb des Vorstandes hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist möglich. Der Vorsitzende kann eine Person seiner Wahl neben der Ausübung des Stimmrechts im allseitigen Einverständnis auch mit der Leitung der Vorstandssitzung betrauen.
- (4) Stellvertretender Vorsitzender ist einer der Vertreter der Mitgliedsgemeinden aus dem Landkreis Rastatt.
- (5) Die Vertreter der Kommunen nach Abs. 1 Ziffer b sowie ihre jeweiligen Stellvertreter und der stellvertretende Vorsitzende des Vereins werden durch den Kreisverband Rastatt des Gemeindetages Baden-Württemberg benannt. und
- (6) Die Vertreter der im Landkreis aktiven und anerkannten Naturschutzvereinigungen nach Abs. 1 Ziffer c werden ebenso wie ihre Stellvertreter über den Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. in Abstimmung mit dem BUND und dem NABU benannt.
- (7) Die Vertreter des Kreisbauernverbandes nach Abs. 1 Ziffer e werden ebenso wie ihre Stellvertreter durch den Kreisbauernverband Rastatt-Bühl-Achern e.V. benannt.

- (8) Der Vertreter der im Landkreis tätigen Schäfereien nach Abs. 1 Ziffer f wird ebenso wie sein Stellvertreter durch den Landesschafzuchtverband Baden-Württemberg e.V. benannt.
- (9) Die Vertreter des Regierungspräsidiums Karlsruhe sowie deren Stellvertreter werden durch das Regierungspräsidium Karlsruhe benannt.
- (10) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverhältnis nur von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (11) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (12) Bei der Willensbildung innerhalb des Vorstands hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.
- (13) Sollte ein Umstand vorliegen, der die Besorgnis der Befangenheit begründet, so teilt das betroffene Vorstandsmitglied dies dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratung mit. Mitglieder des Vorstands, bei denen ein Ausschlussgrund nach § 18 Abs. 1 - 3 GemO vorliegt, wirken an der Beschlussfassung weder beratend noch entscheidend mit. Vorstandsmitglieder, die an der Beratung eines Beschlusses nicht mitwirken, verlassen die Sitzung.
- (14) In eilbedürftigen Fällen ist eine Beschlussfassung des Vorstands im Umlaufverfahren möglich.
- (15) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung.
- (16) Der Vorstand soll den Fachbeirat über den Gang der Geschäfte und die Lage des Vereins unterrichten.
- (17) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Aufstellung des Arbeitsprogramms im Rahmen der vorhandenen Mittel
 - b. Aufstellung der Beitragsordnung
 - c. Beschluss über die Mitgliedschaft
 - d. Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
 - e. Auswahl und formale Berufung weiterer Vertreter in den Fachbeirat
 - f. Bestellung eines Geschäftsführers sowie Anstellung weiterer Beschäftigter
 - g. Aufstellung des Haushaltsplans
 - h. Erlass einer Geschäftsordnung
 - i. Angelegenheiten, für deren Entscheidung an sich die Mitgliederversammlung zuständig ist, selbst zu regeln, wenn die Einberufung der Mitgliederversammlung nicht abgewartet werden kann. In diesem Fall ist die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
Beschlüsse zu a, d, e und ggf. h werden nach Beratung mit dem Fachbeirat gefasst.
- (18) Der Vorstand entwirft in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung ein Arbeitsprogramm sowie einen jährlichen Wirtschaftsplan. Beides ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage für die Geschäftsführung des Vereins.
- (19) Der Vorstand sorgt dafür, dass in den ersten sechs Monaten eines Geschäftsjahres der Jahresabschluss des Vorjahres aufgestellt wird. Der Vorstand hat diesen dem Fachbeirat und der Mitgliederversammlung bis zum Jahresende vorzulegen. Zusammen mit dem Jah-

resabschluss ist ein Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen.

- (20) Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder erhalten keine Entschädigung vom Verein.

§ 9 Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Unterstützung des Vorstands, der Mitgliederversammlung und der Geschäftsführung wird ein Fachbeirat gebildet. Er berät die Geschäftsführung und den Vorstand bei der Aufstellung und Kontrolle des jährlichen Arbeitsprogramms.
- (2) Die Mitglieder des Fachbeirats werden auf Vorschlag der jeweiligen Behörden, Vereinigungen und sonstigen Stellen von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre durch Beschluss oder durch den Vorstand berufen. Er setzt sich mindestens zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern (jeweils eine Person, falls nicht anders bestimmt):
- a) der Kommunen (2 Vertreter),
 - b) der unteren Naturschutzbehörde,
 - c) der Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau,
 - d) der unteren Landwirtschaftsbehörde,
 - e) der unteren Forstbehörde,
 - f) der unteren Wasserbehörde,
 - g) der unteren Flurneuordnungsbehörde,
 - h) der Naturschutzbeauftragten des Landkreises Rastatt
 - i) der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen (2 Vertreter),
 - j) des Schwarzwaldvereins,
 - k) des Kreisbauernverbands Rastatt-Bühl-Achern,
 - l) des Maschinenrings Ortenau,
 - m) des Landesschafzuchtverbands,
 - n) des Kreis Obst- und Gartenbauverbands Rastatt-Bühl,
 - o) des Imkerkreisverbands Rastatt Baden-Baden
 - p) der Kreisjägersvereinigung,
 - q) des badischen Weinbauverbands,
 - r) des regionalen Tourismus (Schwarzwald, Rhein und Reben).

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen teil.

- (3) Der Fachbeirat tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.
- (4) Die Mitglieder des Fachbeirats erhalten keine Entschädigung vom Verein.
- (5) Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Wahl gilt § 7 Abs. 9 entsprechend.
- (6) Die Mitglieder des Fachbeirats sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.
- (7) Der Fachbeirat kann jederzeit Empfehlungen erteilen. Der Vorstand und die Geschäftsführung können jederzeit den Rat des Fachbeirats einholen.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, die beim Landratsamt Rastatt angesiedelt ist.
- (2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (3) Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Vorstand und Geschäftsführer im Innenverhältnis, soweit sie sich nicht aus der Satzung ergibt, sowie die Aufgaben des Geschäftsführers sind in der Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Der Geschäftsführer arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung und nach Weisung des Vorstands.
- (5) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Fachbeirats und des Vorstands sowie an den Mitgliederversammlungen beratend teil.
- (6) Zur Unterstützung der Geschäftsführung kann weiteres Personal eingestellt werden.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben insbesondere durch

- (1) Mitgliedsbeiträge
- (2) Entgelte für Leistungen,
- (3) Zuschüsse und
- (4) sonstige Einnahmen.

§ 13 Kassenwesen

- (1) Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (2) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

§ 14 Niederschrift

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält mindestens die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Punkte sowie die Beschlüsse. Die Protokolle sind aufzubewahren und auf Verlangen den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so entscheidet bei einer zweiten, mindestens 8 Tage später einberufenen Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Rastatt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde am XX.XX.2013 in der Gründungsversammlung beschlossen.